

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 8/97  
vom 10. März 1997

über die Änderung des Anhangs XIII (Verkehr)  
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 22/96 vom 26. April 1997<sup>1</sup> geändert.

Die Richtlinie 94/72/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein<sup>2</sup> und die Richtlinie 96/47/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein<sup>3</sup> sind in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

### Artikel 1

(1) In Anhang XIII des Abkommens wird unter Nummer 24a (Richtlinie 91/439/EWG des Rates) vor den Anpassungen folgendes eingefügt:

", geändert durch:

- **394 L 0072:** Richtlinie 94/72/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 337 vom 24.12.1994, S. 86).

<sup>1</sup>ABl. Nr. L 186 vom 25.7.1996, S. 73.

<sup>2</sup>ABl. Nr. L 337 vom 24.12.1994, S. 86.

<sup>3</sup>ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 1.

- **396 L 0047:** Richtlinie 96/47/EG des Rates vom 23. Juli 1996 (ABl. Nr. L 235 vom 17.9.1996, S. 1).".
- (2) In Anhang XIII erhalten die Anpassungen a und b unter Nummer 24a (Richtlinie 91/439/EWG des Rates) folgende Fassung:
- "(a) Die EFTA-Staaten führen einen nationalen Führerschein gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie ein. Sie können bei der Ausstellung von Führerscheinen bis zum 31. Dezember 1997 ein anderes Muster benutzen als das EG-Muster in Anhang I oder Ia der Richtlinie;
- (b) ab 1. Januar 1998 benutzen die EFTA-Staaten bei der Ausstellung von Führerscheinen das Muster in Anhang Ia mit folgenden Anpassungen:
- (i) Der einleitende Satz in Anhang Ia Nummer 2 Buchstabe c betreffend Seite 1 des Führerscheins erhält folgende Fassung:
- "das Nationalitätszeichen des EFTA-Staates, der den Führerschein ausstellt, in einem elliptischen Kreis gemäß Artikel 37 des UN-Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 (mit demselben Hintergrund wie der Führerschein)";
- (ii) in Anhang Ia Nummer 2 Buchstabe c betreffend Seite 1 des Führerscheins wird folgendes hinzugefügt:
- "IS: Island
- FL: Liechtenstein
- N: Norwegen;";
- (iii) in Anhang Ia Nummer 2 Buchstabe e betreffend Seite 1 des Führerscheins wird die Aufschrift "Muster der Europäischen Gemeinschaften" durch die Aufschrift "EWR-Muster" ersetzt;
- (iv) in Anhang Ia Nummer 2 Buchstabe e betreffend Seite 1 des Führerscheins wird folgendes hinzugefügt:
- "Ökuskirteini"
- "Fører kort/Førarkort";
- (v) in Anhang Ia Nummer 2 findet Buchstabe f betreffend Seite 1 des Führerscheins keine Anwendung;

- (vi) in Anhang Ia Nummer 2 werden unter Buchstabe b betreffend Seite 2 des Führerscheins nach dem Wort "Schwedisch" die Worte "oder Isländisch oder Norwegisch" eingefügt.
- (c) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Führerscheine der EFTA-Staaten enthalten das Nationalitätszeichen des ausstellenden Staates. Die jeweiligen Nationalitätszeichen sind: IS (Island), FL (Liechtenstein), N (Norwegen)."

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 94/72/EG des Rates und der Richtlinie 96/47/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

#### Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 10. März 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Die Vorsitzende

  
.....  
C. Day

Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

  
.....  
G. Vik E. Gerner